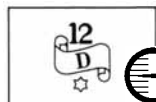


Beantwortung aktueller Fragen des Eichrechtes (unter besonderer Berücksichtigung der Messgeräte für Gas)



Geeicht auf Sachsen!

Gliederung

- 1. *Änderungen der Eichordnung 2011***
2. Eichordnung, Anhang B, Ordnungsnummer 7.6
3. Befundprüfung
4. Stand der Neuregelung des gesetzlichen Messwesens

1a Änderungen der Eichordnung 2011



■ Fünfte Verordnung zur Änderung der Eichordnung (Teil der so genannten Reparaturnovelle)

■ trat am 17. Juni 2011 in Kraft

1b Änderungen der Eichordnung 2011

wesentliche Änderungen:

- Streichung § 7f Abs. 3
(für vorschriftswidrige nichtselbsttätige Waagen, deren CE-Kennzeichnung in einem anderen Staat erfolgte, ist nicht mehr die PTB zuständig)
- Neufassung § 10b Abs. 1
(Abgabe von leichtem Heizöl)
- Präzisierung des bisher fehlerhaften § 12
(Gültigkeitsdauer der Eichung von MID-Messgeräten)

1c Änderungen der Eichordnung 2011

wesentliche Änderungen:

- Änderungen und/oder Streichungen der §§ 64, 64a, 64b, 65, 66, 67, 68, 69, 70 und 71 (Öffentliche Waagen)
- Änderungen einiger Nummern in § 74 (OWi-Tatbestände für Öffentliche Waagen und Schankgefäße)
- Änderung Anhang A Nummer 24 Buchstabe h (Eichpflichtausnahme Selbstfahrervermietfahrzeuge)

1d Änderungen der Eichordnung 2011

wesentliche Änderungen:

■ Erweiterung Anhang B um Nummer 7.14

(Gaszähler nach Anlage 7 Abschnitt 1 der Eichordnung ohne besondere Gültigkeitsdauer der Eichung nach den Nummern 7.1 bis 7.13 des Anhanges B erhalten eine Gültigkeitsdauer der Eichung von **fünf** Jahren.)

→ Damit hat kein Gaszähler mehr die "normale" Gültigkeitsdauer der Eichung von zwei Jahren!

1e Änderungen der Eichordnung 2011

wesentliche Änderungen:

- Klarstellung Anhang B Ordnungsnummer 18.5
(Gültigkeitsdauer der Eichung von
Atemalkoholmessgeräten)
- Änderungen in den Anlagen 9 und 10 der Eichordnung
(Nichtselbsttätige und selbsttätige Waagen)

Gliederung

1. Änderungen der Eichordnung 2011
- 2. *Eichordnung, Anhang B, Ordnungsnummer 7.6***
3. Befundprüfung
4. Stand der Neuregelung des gesetzlichen Messwesens

2a Eichordnung, Anhang B, Ordnungsnummer 7.6

Gültigkeitsdauer der Eichung nicht befristet

I bis 12. Februar 2007 für:

Drehkolbengaszähler, Turbinenradgaszähler und Wirbelgaszähler im geschäftlichen Verkehr zwischen gleichbleibenden Partnern mit einem maximalen Durchfluss von mindestens *3.000 m³/h Gas im Normzustand*, wenn ein Vergleichszähler eingebaut ist, der zu Vergleichsmessungen in Reihe geschaltet werden kann,

und

wenn Vergleichsmessungen bei der ersten Inbetriebnahme und nachfolgend mindestens einmal jährlich ausgeführt werden

I ab 13. Februar 2007 für:

Drehkolbengaszähler, Turbinenradgaszähler, Wirbelgaszähler **und Ultraschallgaszähler** im geschäftlichen Verkehr zwischen gleichbleibenden Partnern mit einem maximalen Durchfluss von mindestens *1.600 m³/h Gas im Betriebszustand*, wenn ein Vergleichszähler eingebaut ist, der zu Vergleichsmessungen in Reihe geschaltet werden kann, **oder wenn in Dauerreihenschaltung ein Vergleichszähler mit unterschiedlichen physikalischen Messverfahren eingebaut ist**, unter der Voraussetzung, dass Vergleichsmessungen bei der ersten Inbetriebnahme und nachfolgend mindestens einmal jährlich ausgeführt werden, **deren Ergebnisse keine Veränderungen der Abweichungen von mehr als der Hälfte der Eichfehlergrenzen gegenüber den bei der Inbetriebnahme festgestellten Abweichungen zeigen**

2b Eichordnung, Anhang B, Ordnungsnummer 7.6

Auslegungen des SME für Sachsen (bereits 2003):

- I 1. Auch der Vergleichszähler muss ein geeichter Zähler sein.**
- I 2. Die unbefristete Gültigkeitsdauer der Eichung gilt dann - bei Vorliegen auch aller anderen Voraussetzungen - für beide Zähler (eigentlicher Zähler und Vergleichszähler).**
- I 3. Sämtliche geforderten Vergleichsmessungen müssen dokumentiert sein und auf Nachfrage vorgelegt werden können.**
- I 4. Der kurzfristige, maximal einige Wochen dauernde Ausbau eines der beiden Zähler (für Wartung, Reparatur, freiwillige Nacheichung o. Ä.) ist für die Gültigkeitsdauer der Eichung unschädlich.**
- I 5. "Gleichbleibende" Partner sind als "wirtschaftlich gleichrangige" Partner zu interpretieren.**

2c Eichordnung, Anhang B, Ordnungsnummer 7.6

Auslegungen des SME für Sachsen (bereits 2003):

- in den ersten Jahren nach In-Kraft-Treten der Eichordnung im Beitrittsgebiet wurden die entsprechenden Vergleichsmessungen nicht oder nicht lückenlos seit der ersten Inbetriebnahme ausgeführt
- **Ausnahmeregelung:**
Unter der Voraussetzung, dass bei vor 1996 in Betrieb genommenen Zählern ab spätestens 1996 mindestens einmal jährlich Vergleichsmessungen ausgeführt und dokumentiert wurden, gilt für diese Zähler - bei Vorliegen auch aller anderen Voraussetzungen - die nicht befristete Gültigkeitsdauer der Eichung gemäß der Ordnungsnummer 7.6 des Anhanges B der Eichordnung.
- 1996 und später in Betrieb genommene Zähler müssen den Forderungen der Ordnungsnummer 7.6 des Anhanges B der Eichordnung "Besondere Gültigkeitsdauer der Eichung" voll entsprechen, damit für sie die nicht befristete Gültigkeitsdauer der Eichung gilt.

2d Eichordnung, Anhang B, Ordnungsnummer 7.6

Auslegung des SME für Sachsen (2008):

- Die in Ordnungsnummer 7.6 des Anhangs B der Eichordnung genannten Vergleichszähler (auch die in Dauerreihenschaltung) müssen ebenso wie der "Hauptzähler" einen maximalen Durchfluss von mindestens 1.600 m³/h Gas im Betriebszustand aufweisen.
- Abweichungen von maximal 20 % zum Q_{\max} des "Hauptzählers" sind vertretbar.

2e Eichordnung, Anhang B, Ordnungsnummer 7.6

Auslegung des SME für Sachsen (2008): Bestandsschutz

- **Die dort genannten Gasmessgeräte müssen den Forderungen der jeweils zu ihrer ersten Inbetriebnahme (oder letzten Eichung) geltenden Version der Ordnungsnummer 7.6 des Anhangs B der Eichordnung voll entsprechen, damit für sie die nicht befristete Gültigkeitsdauer der Eichung gilt.**
- Das bedeutet eine Art "Bestandsschutz" für Messgeräte, die bis einschließlich 12.02.2007 erstmalig in Betrieb genommen wurden. Dieser "Bestandsschutz" bezieht sich auf den maximalen Durchfluss von mindestens 3.000 m³/h Gas im Normzustand und die damals noch nicht klar festgelegten Grenzen der Abweichungen zwischen den Vergleichsmessungen und den Messungen bei der ersten Inbetriebnahme.
- Keinem Betreiber eines bis zum 12.02.2007 in Betrieb genommenen Messgerätes wird verwehrt, nach den neuen Kriterien zu verfahren - allerdings nur komplett (nicht: 1.600 m³/h Gas im Betriebszustand: ja; klar festgelegte Grenzen der Abweichungen zwischen den Vergleichsmessungen und den Messungen bei der ersten Inbetriebnahme: nein).

2f Eichordnung, Anhang B, Ordnungsnummer 7.6

Auslegung des SME für Sachsen (2008):

Kriterien für die Vergleichsmessungen

- unter Beachtung aller eichrechtlichen Bestimmungen
- nahe an den typischen Betriebsbedingungen des jeweiligen Zählers
- über einen hinreichend langen Zeitraum
- sind zu dokumentieren

- bis 12. Februar 2007 erstmalig in Betrieb genommen:

Wenn die Vergleichsmessungen Anlass zur Vermutung bieten, dass die Verkehrsfehlergrenzen nicht mehr eingehalten werden, besteht weiterer Handlungsbedarf. Bestätigt sich dies, so erlischt die Gültigkeit der Eichung dieses Gaszählers und er ist neu zu eichen.

- ab 13. Februar 2007 erstmalig in Betrieb genommen:

Ergebnisse dürfen keine Veränderungen der Abweichungen von mehr als der Hälfte der Eichfehlergrenzen gegenüber den bei der Inbetriebnahme festgestellten Abweichungen zeigen.

Gliederung

1. Änderungen der Eichordnung 2011
2. Eichordnung, Anhang B, Ordnungsnummer 7.6
3. ***Befundprüfung***
4. Stand der Neuregelung des gesetzlichen Messwesens

3a Befundprüfung

§ 32 der Eichordnung

- (1) Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht.
- (1a) Bei Messgeräten nach § 7h („**MID-Messgeräte**“) wird durch die Befundprüfung festgestellt, ob sie die Verkehrsfehlergrenzen einhalten und den sonstigen Anforderungen entsprechen, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gegolten haben.

3b Befundprüfung

§ 32 der Eichordnung

- (2) Die Befundprüfung kann von jedem, der ein begründetes Interesse an der Messrichtigkeit des Messgerätes darlegt, bei der zuständigen Behörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle beantragt werden.
- (3) Bei der Befundprüfung an einem geeichten Messgerät gelten die Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Eichung gegolten haben. In allen anderen Fällen gelten die zum Zeitpunkt des Antrages auf Befundprüfung maßgebenden Verkehrsfehlergrenzen und sonstigen Anforderungen.

3c Befundprüfung

§ 11 der Eichkostenverordnung

- (1) Erfordert eine Befundprüfung einen erhöhten Prüfaufwand, kann die im Gebührenverzeichnis festgelegte feste Gebühr bis auf das 2fache angehoben werden.
- (2) Ergibt eine Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden darf, so trägt der Besitzer des Messgerätes die Kosten der Befundprüfung auch dann, wenn er die Befundprüfung nicht beantragt hat.

3d Befundprüfung

Gebührenverzeichnis der Eichkostenverordnung

I Volumengaszähler (außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden) mit einem maximalen Durchfluss (Verbundgaszähler für jeden Zähler)

I	07.1.1.1	bis 10 m³/h	16,30 EUR
I	07.1.2.1	über 10 m³/h bis 40 m³/h	37,20 EUR
I	07.1.3.1	über 40 m³/h bis 100 m³/h	73,60 EUR
I	07.1.4.1	über 100 m³/h bis 650 m³/h	178,00 EUR
I	07.1.5.1	über 650 m³/h bis 2.500 m³/h	315,00 EUR

3e Befundprüfung

Wo finde ich Vorschriften zur Befundprüfung?

Wasserzähler: Technische Richtlinie der PTB W 19

Besonderheit:

Auf Antrag können bzw. müssen ergänzende Prüfungen vor Ort durchgeführt werden.


Durch die ergänzende Prüfung vor Ort soll der ggf. vorhandene Einfluss der Installation auf den Zähler (Messsystem) mit in die Betrachtung der Befundprüfung einfließen.

3f Befundprüfung

Wo finde ich Vorschriften zur Befundprüfung?

Wasserzähler: Anträge

Anlage C: Muster für einen Antrag auf Befundprüfung




Antrag auf Befundprüfung eines Wasserzählers
(Dieser Antrag ist mit dem vollständigen Zähler zur Befundprüfung einzureichen)

Kaltwasserzähler Warmwasserzähler Verbundzähler

Antragsteller	Einbauort des Messgerätes
Name:	Straße:
Straße:	PLZ/Ort:
PLZ/Ort:	Einbaustelle:
Telefon:	

Messgeräteverwender z.B. Versorgungsunternehmen, Dienstleister, Messgerätebetreiber

Anlage D1: Muster für einen Antrag auf eine ergänzende Prüfung vor Ort



Antrag auf eine ergänzende Prüfung eines Wasserzählers vor Ort *

An das Eichamt Musterdorf / Staatlich anerkannte Prüfstelle
Eichstraße 1, 12345 Eichstadt

1. Einbauort des Messgerätes
Straße:
PLZ / Ort:

2. Antragsteller

3g Befundprüfung

Wo finde ich Vorschriften zur Befundprüfung?

Wärme-/Kältezähler: Technische Richtlinie der PTB K 19

Besonderheit:

Die den Ausbau und Transport durchführenden Stellen sind verpflichtet:

... bei Wärme-/Kältezählern ein Ausbauprotokoll auszufüllen, welches mit dem Zähler an die prüfende Stelle zu senden ist.


Zur vorbeugenden Beweissicherung ist die vorgefundene Einbausituation fotografisch zu dokumentieren.

3h Befundprüfung

Wo finde ich Vorschriften zur Befundprüfung?

Wärme-/Kältezähler: Anträge

Anlage 4.2 C: Antrag auf Befundprüfung eines Wärme-/ Kältezählers bestehend aus Teilgeräten




Antrag auf Befundprüfung eines Wärme- / Kältezählers bestehend aus abtrennbaren Teilgeräten

Dieser Antrag ist mit dem Zähler zur Befundprüfung einzureichen.

Wärmezähler Kältezähler Kombiniertes Kälte- und Wärmezähler

Antragsteller		Einbauort des Messgerätes	
Name:		Straße:	
Straße:		PLZ/Ort:	
PLZ/Ort:		Einbaustelle:	

Anlage 4.3: Beispiel für ein Ausbauprotokoll eines Wärme- / Kältezählers



Ausbauprotokoll für einen Wärme- / Kältezähler

Dieses Ausbauprotokoll ist mit dem Zähler zur Befundprüfung einzureichen.

Wärmezähler Kältezähler Kombiniertes Kälte- und Wärmezähler

Antragsteller		Einbauort des Messgerätes	
Name:		Straße:	
Straße:		PLZ/Ort:	
PLZ/Ort:		Einbaustelle, Etage:	
Telefon:		Raum:	Bereich:

Messgerätedaten und Ausführung

3i Befundprüfung

Wo finde ich Vorschriften zur Befundprüfung?

Elektrizitätszähler:
PTB-Prüfregeln Band 6

Gaszähler:
PTB-Prüfregeln Band 29

Antragsformulare nicht vorgegeben;
Empfehlung siehe →

Verzeichnis der Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik für Messgeräte nach der Eichordnung

<http://www.ptb.de/de/org/q/q3/q31/data/anerkreg.pdf>

Antrag auf Befundprüfung Stand: 1. Januar 2011

Antrag auf Befundprüfung eines Messgerätes

Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht (§ 32 Abs. 1 der Eichordnung).

Es wird beantragt, die Befundprüfung in einer staatlich anerkannten Prüfstelle durchführen zu lassen:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Antragsteller: Name, Vorname: Anschritt: Tel./Fax: E-Mail:	Einbauort des Messgerätes: (wenn abweichend von Anschrift)
Datum des Messgeräteausbaus:	Name und Firma des Monteurs:
Messgeräte-Nr.:	

3j Befundprüfung

Befundprüfung allgemein: **vor der Prüfung**

- Der Antrag kann direkt bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle oder einer Eichbehörde gestellt werden.
Er kann auch beim Messgerätebesitzer gestellt werden. Dieser ist in jedem Fall mindestens zu informieren.

- Folgende Punkte sind von/mit dem Antragsteller zu klären:
 - Teilnahme an der Befundprüfung gewünscht?
 - Vollständige Öffnung des Messgerätes gewünscht?
 - Sollen die gemessenen Werte angegeben werden, falls die Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten werden.

3j Befundprüfung

Befundprüfung von **Gaszählern**: **vor der Prüfung**

- Ausbau und Transport schonend durchführen
- am Gebrauchsort feststellbare ungünstige Einflüsse und Betriebsbedingungen im Lieferschein (Antrag) vermerken
- nach Ausbau Stutzen des Zählers dicht verschließen
- Verletzung der Stempelzeichen unzulässig
- zwischen Ausbau und Prüfung nicht mehr als 2 Wochen
- Zähler bei Prüftemperatur lagern/transportieren (17 ° C - 27 ° C)

3k Befundprüfung

Befundprüfung allgemein: **nach der Prüfung**

- Über das Ergebnis einer Befundprüfung ist ein Prüfschein auszustellen.
- Über den Zeitpunkt eines eventuellen Überschreitens der Verkehrsfehlergrenze kann keine Aussage getroffen werden.
- Es gibt keine gesetzlich festgelegte Aufbewahrungspflicht oder -frist für Messgeräte nach einer Befundprüfung. Empfehlung: Schonende Lagerung bis zum Ablauf/Ausschluss von Fristen nach HGB.
- Die Befundprüfung ist ein hoheitlich ausgeführter Verwaltungsakt. Antragsteller bzw. Messgerätebesitzer erhalten bestimmte Papiere:

3I Befundprüfung

Befundprüfung allgemein: Dokumentation

Fall 1: Antragsteller = Messgerätebesitzer

Antragsteller erhält: → Prüfschein im Original

→ Kostenbescheid

→ Bescheid

3m Befundprüfung

Befundprüfung allgemein: Dokumentation

Fall 2: Antragsteller ist nicht der Messgerätebesitzer

Befundprüfung bestanden

Antragsteller erhält: → Prüfschein im Original

→ Kostenbescheid

Messgerätebesitzer erhält: → Kopie Prüfschein

→ Bescheid

3n Befundprüfung

Befundprüfung allgemein: Dokumentation

Fall 3: Antragsteller ist nicht der Messgerätebesitzer

Befundprüfung nicht bestanden

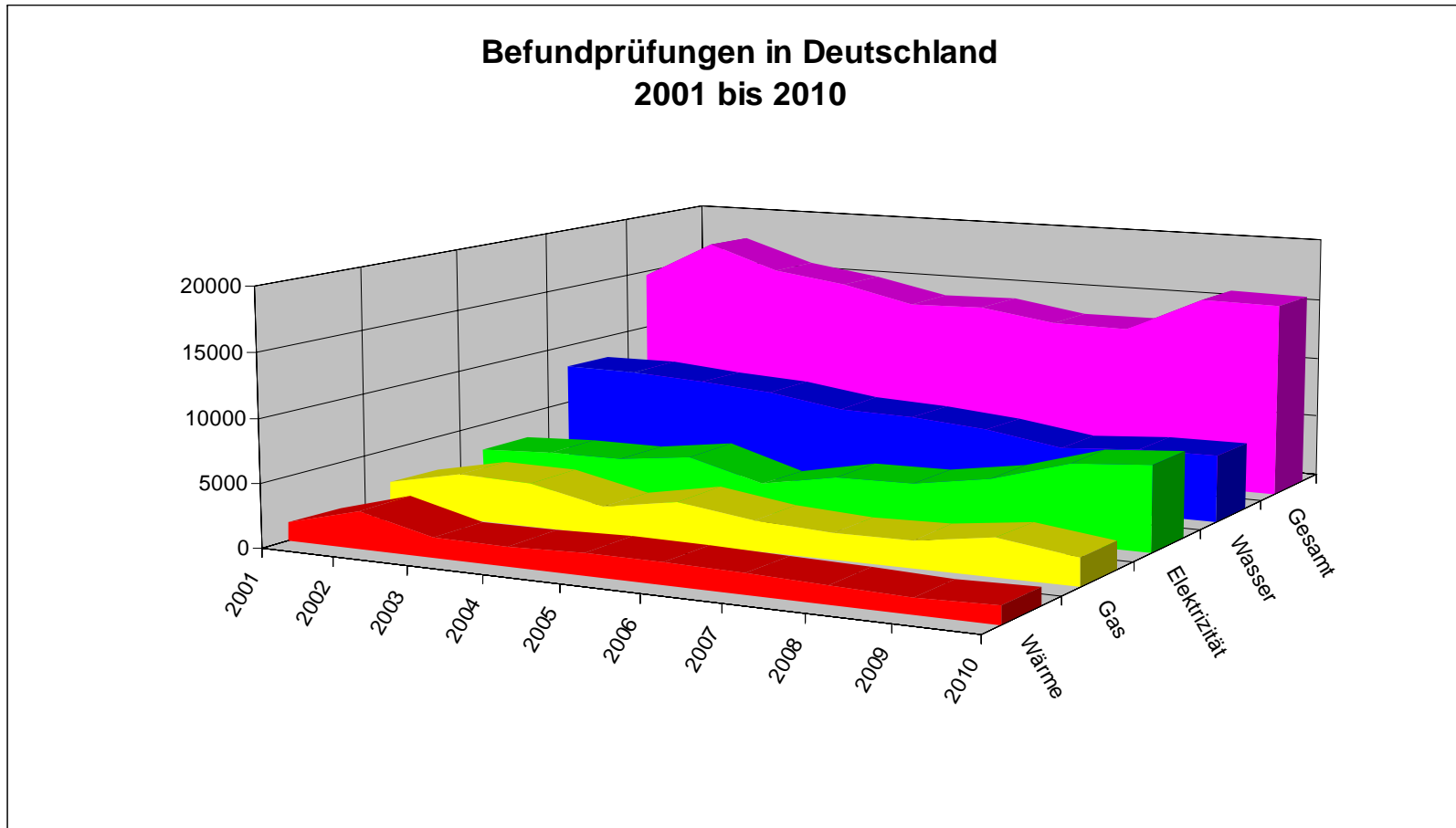
Antragsteller erhält: → Prüfschein im Original

Messgerätebesitzer erhält: → Kopie Prüfschein

→ Kostenbescheid

→ Bescheid

30 Befundprüfung



Gliederung

1. Änderungen der Eichordnung 2011
2. Eichordnung, Anhang B, Ordnungsnummer 7.6
3. Befundprüfung
4. ***Stand der Neuregelung des gesetzlichen Messwesens***

4 Neuregelung des gesetzlichen Messwesens

Aktueller Stand (neu gegenüber 2. November 2010):

derzeitiges Ziel:

Vorlage der Entwürfe eines neuen Eichgesetzes und der zugehörigen Verordnungen im Laufe des Jahres (2010) 2012

In-Kraft-Treten noch in dieser Legislaturperiode (bis 2013)

bisher erreicht:

„Eckpunktepapier zur Novellierung des gesetzlichen Mess- und Eichwesens“ vom 05.09.2011, überarbeitet am 19.10.2011

→ Vorlage zur Wirtschaftsministerkonferenz am 05./06.12.2011

Wie erreichen Sie uns?

- Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen
Hohe Straße 11
01069 Dresden

Tel.: 0351 4780-30

Fax: 0351 4780-499

E-Mail: eichdirektion@**sme**.sachsen.de

Internet: www.eichamt.sachsen.de
www.eichamt.de

Diskussion



- Danke für Ihre Aufmerksamkeit.
- Fragen?

Arbeitsgebiet des Vortragenden

Fachabteilung 1

Prüfstellenwesen, Medizin-, Volumen-, Elektrizitäts-, Druck- und Temperaturmesstechnik

Grundsatzfragen des Eich- und Medizinprodukterechts

Volumenmesstechnik für Flüssigkeiten im ruhenden und strömenden Zustand (außer für Laboratoriumszwecke und Schankgefäße)

Volumenmessgeräte für nicht flüssige Messgüter

Messgeräte für Gas

Temperaturmessgeräte

Messgeräte für thermische Energie

Messgeräte für Elektrizität

Schallpegelmessgeräte

Dichte- und Gehaltmessgeräte

Messgeräte zur Bewertung von Getreide und Ölfrüchten

Volumenmessgeräte für Laboratoriumszwecke

Messgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen

Medizinische Messgeräte, Medizinprodukte mit Messfunktion

Strahlenschutzmessgeräte

Überdruckmessgeräte